



Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Wahlbenachrichtigung und Briefwahl

Briefwahlbüro seit Montag eingerichtet

Seit Montag ist wie angekündigt beim Wahlamt der Gemeinde ein Briefwahllokal eingerichtet, das bis Freitag, den 24. Mai 2019 geöffnet sein wird. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte, die/der am Wahltag nicht im Wahllokal wählen kann oder möchte, hat die Möglichkeit, durch Briefwahl zu wählen. Nachstehend Informationen zu den verschiedenen Möglichkeiten der Beantragung:

Wahlbenachrichtigungskarten / Wahlschein und Briefwahlunterlagen

In der Woche nach Ostern werden den Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigungskarten für die Europa- und Kommunalwahlen auf dem Postweg zugestellt. Auf der Benachrichtigungskarte sind sowohl das Wahllokal als auch die laufende Nummer des Eintrags in das Wählerverzeichnis angegeben.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins / auf Briefwahlunterlagen abgedruckt, der im Bedarfsfall dem Wahlamt der Gemeinde zugeleitet werden kann. Wahlscheinanträge und Anträge auf Briefwahl können jeweils mündlich, schriftlich, per Fax oder per E-mail beim Wahlamt der Gemeinde gestellt werden. Für die Beantragung per E-mail ist ab sofort ein entsprechendes Formular auf der Homepage der Gemeinde unter www.quierschied.de eingestellt.

Eine fernmündliche Beantragung ist rechtlich nicht möglich.

Briefwahl vor Ort ausüben

Beabsichtigt eine Wahlberechtigte/ ein Wahlberechtigter per Briefwahl zu wählen und die Unterlagen persönlich abzuholen, so besteht die Möglichkeit, die **Briefwahl im Wahlamt an Ort und Stelle** auszuüben.

Dies ist möglich für alle Wahlberechtigten in der Gemeinde Quierschied **täglich vormittags bis 12.00 Uhr und nachmittags während der Dienststunden der Verwaltung**.

Zusätzlich ist das Wahlamt **am Freitag, 24. Mai 2019, bis 18.00 Uhr** geöffnet.

Aushändigung von Briefwahlunterlagen an eine andere Person als die Wahlberechtigte / den Wahlberechtigten

Die Aushändigung von Briefwahlunterlagen an eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten ist gesetzlich nur dann möglich, wenn eine entsprechende Bevollmächtigung vorliegt. Eine Person darf pro Wahl nur für maximal 4 Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen in Empfang nehmen. Dies ist vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Rücksendung von Wahlbriefen

Die Rücksendung von Wahlbriefen zur Wahl ist im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei.

Es ist grundsätzlich auch möglich, die Wahlbriefe an der Rathaus-Info oder beim Wahlamt im Rathaus abzugeben